



bAV-Fachinformation

## Das neue Bilanzrecht (BilMoG)

### Pensionszusagen: Alles gehört auf den Prüfstand

**Durch das seit Jahresanfang geltende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) können viele kleine und mittelgroße Unternehmen mit Entlastungen rechnen. Wichtige Bewertungsvorschriften ändern sich, die im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV) vor allem Auswirkungen auf Pensionszusagen haben. Diese Zusatzversorgungen gehören längst auf den Prüfstand, wie eine aktuelle Studie von HDI-Gerling Leben ergab.**

Betroffen ist im Grunde jedes bilanzierende Unternehmen, welches Pensionsverpflichtungen im Wege der unmittelbaren Pensionszusage hat. Solche Pensionszusagen werden häufig bei der Versorgung von (Gesellschafter-) Geschäftsführern im Rahmen der bAV eingesetzt. Nach einer aktuellen Studie von HDI-Gerling Leben setzen die Firmenlenker neben der Direktversicherung am zweithäufigsten auf die Pensionszusage bei ihrer betrieblichen Altersabsicherung. Die Befragung von 645 Gesellschafter-Geschäftsführern in 441 verschiedenen Unternehmen zeigt: Obwohl Pensionszusagen in vielen Unternehmen in den Büchern auftauchen, werden diese äußerst selten auf den Prüfstand gestellt.

Lediglich 18 Prozent der Befragten prüfen ihre Zusatzversorgung auf rechtliche Sicherheit und nur 21 Prozent im Hinblick auf die Finanzierung.



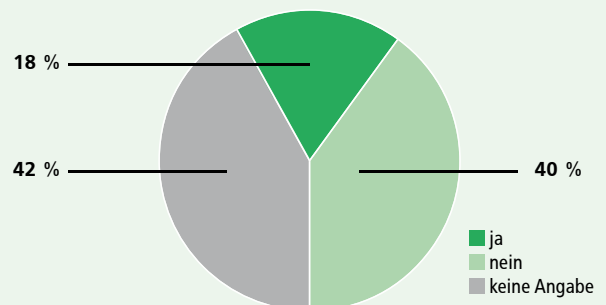
Sandra Spiecker, Leiterin bAV-Konzepte bei HDI-Gerling Leben

„Das ist erschreckend“, räumt Sandra Spiecker, Leiterin bAV-Konzepte bei HDI-Gerling Leben, ein und führt fort: „Das kann zu erheblichen Risiken in den Betrieben führen – gerade im Hinblick auf die BilMoG-Reform.“ Alarmstufe rot, denn spätestens seit Jahres-

beginn sollte das Thema auf der betrieblichen Agenda ganz oben stehen. Unternehmer, aber auch Steuer- und Finanzberater sind jetzt gefordert.

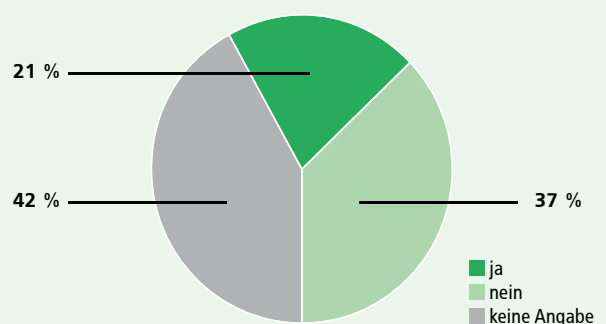
#### Rechtliche Überprüfung der Zusatzversorgung mangelhaft

Ob die Pensionszusage der Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten auf ihre rechtliche Aktualität geprüft wurde (645 Befragte):



#### Prüfung der Finanzierung der Zusage viel zu selten

Ob die Zusatzversorgung der GmbH-Chefs in den letzten 12 Monaten auf den Finanzierungsgrad geprüft wurde (645 Befragte):



Quelle: HDI-Gerling Leben, BuRa-Studie, 6/2010

## Nur eine „Einheitsbilanz“ aufstellen?

Ziel des neuen Gesetzes ist es, das bewährte Handelsgesetzbuch (HGB) an die internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen und die Unternehmen zu entlasten. Durch die Einführung bzw. Anhebung monetärer Schwellenwerte sollen Unternehmen von Informationspflichten im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung befreit werden. Kleinstunternehmen können sogar komplett auf eine Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach HGB (Handelsgesetzbuch) verzichten, wodurch die Bilanzierungskosten erheblich sinken.



Marzena Sierant, Steuerexpertin für betriebliche Altersversorgung im Produktmanagement bei HDI-Gerling Leben

Gleichzeitig wird das HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausgebaut, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber kostengünstiger und einfacher zu handhaben ist. Die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und Ausschüttungsbemessung, sodass insbesondere mittelständischen Unternehmen die Erstellung einer Einheitsbilanz ermöglicht wird. „Diese Vereinfachungsregelung erscheint allerdings wenig realistisch, da die Bilanzrechtsreform steuer-

neutral sein soll“, erklärt Marzena Sierant, Steuerexpertin für betriebliche Altersversorgung im Produktmanagement bei HDI-Gerling Leben, und führt fort: „Je nachdem, wie viele Unterschiede zwischen der Handels- und der Steuerbilanz existieren, lässt sich die Erstellung einer Steuerbilanz im Ergebnis nicht vermeiden.“

### Was Sie jetzt dringend tun sollten:

- Klären Sie rechtzeitig, welche Auswirkungen das BilMoG auf Ihr Unternehmen hat.
- Lassen Sie die maßgebenden handelsrechtlichen Pensionsrückstellungswerte nach den neuen Bewertungsvorschriften ermitteln.
- Lassen Sie Ihre Pensionszusagen ganzheitlich überprüfen.
- Prüfen Sie die Möglichkeit der künftigen bilanziellen Saldierung durch versorgungsgebundenes Vermögen.
- Kontrollieren Sie ggf. ergänzende Verpfändungen oder CTA-Modelle.
- Auch eine mögliche Auslagerung der Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz sollte geprüft werden.
- Analysieren Sie auch die Möglichkeit der bilanzoptimierten Anpassung und binden Sie einen erfahrenen bAV-Experten von HDI-Gerling ein.

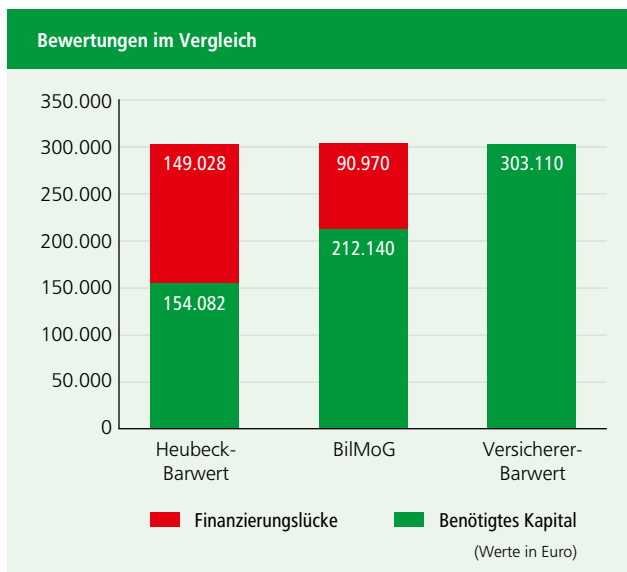
### Wesentliche Änderungen von Bewertungsgrundsätzen im Bereich der bAV sind:

- Pensionsrückstellungen sind realistischer zu bewerten. Deshalb sind insbesondere Kostensteigerungen, Gehalts- und Rententrends einzubeziehen. Außerdem sind die Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen, der von der Bundesbank monatlich veröffentlicht wird. Die Restlaufzeit der Verpflichtung kann pauschal mit 15 Jahren angenommen werden.
- Hinsichtlich des anzuwendenden Bewertungsverfahrens werden im Gesetz keine Vorgaben gemacht. Die Unternehmen können demnach wählen, ob beispielsweise das steuerlich übliche Teilwertverfahren oder die international anerkannte Projected-Unit-Credit-Methode Anwendung findet. Natürlich ist auch weiterhin das Stetigkeitsprinzip zu beachten.
- Die Saldierung von Pensionsverpflichtungen erfolgt mit dem dazugehörigen Aktivvermögen, soweit das Vermögen ausschließlich zur Erfüllung der Schulden dient und dem Zugriff der Gläubiger entzogen ist.
- Es gibt keine Änderung für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz.

Die geänderte Bewertung, insbesondere der schwankende Marktzinssatz, kann zu deutlich höheren und volatileren Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz führen. Zur Entlastung der Unternehmen dürfen allerdings durch die Bilanzrechtsreform bedingte Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf bis zu 15 Jahre verteilt werden. Restbeträge sind jedoch im Anhang der Handelsbilanz auszuweisen. Gleichzeitig wird künftig versorgungsgebundenes Vermögen, das ausschließlich der Erfüllung einer betrieblichen Zusage dienen soll und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist, mit der zugehörigen Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz saldiert. Diese Saldierung von Aktivvermögen und Pensionsverpflichtungen wird sich für viele Unternehmen in der Praxis vorteilhaft auswirken, da sie zu einer Verbesserung der Bilanzstruktur führen kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass den Pensionsverpflichtungen ein Aktivvermögen in entsprechender Höhe gegenübersteht – beispielsweise in Form einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung.

## Pensionszusagen auf den Prüfstand

Hinzu kommt, dass oftmals das Finanzierungsmodell der Pensionszusagen nicht immer an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurde und erhebliche Unterdeckungen aufweist. Begründet liegt dies in verschlechterten Kapitalmarktbedingungen und veränderten Berechnungsgrundlagen. In den 80er- und 90er-Jahren wurden die Pensionszusagen in der Regel mit einem Finanzierungsziel eingerichtet, das auf dem sogenannten Heubeck-Barwert basiert. Dieser Barwert entspricht aber vielfach nur 50 bis 60 Prozent des Barwerts, den Versicherer für eine kongruente Rückdeckung und damit für eine realistischere Finanzierung der Zusage kalkulieren. Der nach BilMoG ermittelte Barwert wird dann häufig zwischen diesen beiden Werten liegen.



Das Beispiel zeigt die Auswirkungen der neuen Bewertung nach dem BilMoG (Teilwertverfahren) im Vergleich zum Heubeck- und Versicherer-Barwert. In diesem Fall wird die Finanzierungslücke auf 90.970 EUR zum Versicherer-Barwert verringert. Mann, geb. 01.07.1969, Berechnungsendalter: 65. Lebensjahr; Zusagedaten: Altersrente 1.000 EUR, Invalidenrente 1.000 EUR, Witwenrente 600 EUR (Kollektiv); BilMoG-Berechnungsgrundlage: 5 % Rechnungszins, 2 % Rententrend, kein Gehaltstrend; Versicherer-Barwert: Standardtarif HDI-Gerling (Tarifwelt 2010).

Ein Beispiel verdeutlicht den Effekt: Der handelsbilanzielle Wert der Zusage ist nach BilMoG um rund 58.000 EUR gestiegen, während der steuerliche Ansatz unverändert bleibt. Zudem zeigt sich, dass der Versichererbarwert als realistisches Finanzierungsziel nochmals 90.970 Euro über der maßgeblichen Handelsbilanzbewertung nach BilMoG liegt.

Marzena Sierant macht auf ein weiteres, häufig anzutreffendes Problem aufmerksam: „Manche in den Pensionszusagen getroffene Formulierungen entsprechen aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen, aktueller Anweisungen der Finanzverwaltung oder jüngster Rechtsprechungen nicht mehr den heutigen arbeits- und steuerrechtlichen Anforderungen“, betont die Steuerexpertin. Die Folge: Widerspricht die Pensionszusage den gesetzlichen Vorgaben, hat dies ggf. für das Unternehmen erhebliche finanzielle Konsequenzen. Wenn die Pensionszusagen steuerlich nicht anerkannt werden, sind die Pensionsrückstellungen unter Umständen ganz oder teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und in diesem Fall wie Betriebsgewinne zu versteuern.

## Mit „PzConcept“ Mängel beseitigen

„Die Beratungspraxis zeigt: In vielen Fällen ist es dringend geboten, die gesamte Pensionszusage auf inhaltliche, arbeits- und steuerrechtliche Schwächen und Finanzierungsquoten zu prüfen“, so die bAV-Expertin Spiecker. Vor diesem Hintergrund hat HDI-Gerling Leben das ganzheitliche Beratungsangebot „PzConcept“ entwickelt – neuerdings

ergänzt um alle wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten zu BilMoG. Der Vorteil: Das Unternehmen wird durch den gesamten Prozess der Prüfung und Anpassung seiner bestehenden Pensionszusagen begleitet. Die Analyse versetzt das Unternehmen in die Lage, auf Basis der hier ermittelten Berechnungen und Informationen über das weitere Vorgehen in Sachen Pensionszusage zu entscheiden. Hier sind die Möglichkeiten vielfältig und reichen von der Ausfinanzierung über eine Lebensversicherung bis hin zur Auslagerung der Verpflichtungen.

Grundsätzlich gilt: Was einmal zugesagt wurde, lässt sich nach Jahrzehnten nicht ohne Probleme zurücknehmen. Kann jedoch im Leistungsfall die zugesagte Leistung nicht aus dem Finanzierungsmittel für die Pensionszusage gezahlt werden, müssten die fehlenden Anteile aus dem laufenden Betriebsvermögen bestritten werden. Eine solche Situation kann im schlimmsten Fall zur Insolvenz des Unternehmens führen oder diese zumindest beschleunigen. „Um an solche Schreckensbotschaften erst gar nicht denken zu müssen, sollte das Unternehmen frühzeitig handeln“, sagt Sandra Spiecker und fügt hinzu: „Ziel muss sein, die passende Lösung für das jeweilige Unternehmen zu finden.“

 Video zu BilMoG



Einen Einblick in das Thema erhalten Sie in unserem Vodcast unter → [www.hdi-gerling.de/bilmog](http://www.hdi-gerling.de/bilmog)



Ihre HDI-Gerling  
Niederlassung vor Ort

#### Hauptverwaltung

HDI-Gerling Leben Vertriebsservice AG  
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln  
Vorsorgemanagement,  
Team Premium-Account  
Telefon: 0221/1 44-6 32 32  
Telefax: 0221/1 44-6 06 32 32  
E-Mail: [premiumaccount@hdi-gerling.de](mailto:premiumaccount@hdi-gerling.de)

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG  
Postfach 510369, 30633 Hannover  
Riethorst 2, 30659 Hannover  
Telefon 0511/6 45-42 12  
Telefax 0511/6 45-45 07

#### Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin  
Telefon 030/32 04-0  
Telefax 030/32 04-2 58

#### Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund  
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund  
Telefon 0231/54 81-0  
Telefax 0231/54 81-3 02

#### Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf  
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf  
Telefon 0211/74 82-0  
Telefax 0211/74 82-4 60

#### Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen  
Huyssenallee 100, 45128 Essen  
Telefon 0201/8 23-0  
Telefax 0201/8 23-29 00

#### Niederlassung Hamburg

Postfach 60 09 44, 22209 Hamburg  
Überseering 10a, 22297 Hamburg  
Telefon 040/3 61 50-0  
Telefax 040/3 61 50-2 95

#### Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover  
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover  
Telefon 0511/62 63-0  
Telefax 0511/62 63-4 30

#### Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig  
Telefon 0341/69 72-0  
Telefax 0341/69 72-1 00

#### Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz  
Hegelstraße 61, 55122 Mainz  
Telefon 06131/3 88-0  
Telefax 06131/3 88-1 14

#### Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München  
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München  
Telefon 089/92 43-0  
Telefax 089/92 43-3 19

#### Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg  
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911/20 12-0  
Telefax 0911/20 12-2 66

#### Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart  
Telefon 0711/95 50-0  
Telefax 0711/95 50-3 00

#### Besuchen Sie uns auch unter:

[www.hdi-gerling.de](http://www.hdi-gerling.de)  
[www.hdi-gerling.de/berater](http://www.hdi-gerling.de/berater)